

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

und  
Frau Heilpraktikerin Susanne Heller, Köppleinstr.13, 98724 Lauscha  
schließen folgenden

## Behandlungsvertrag

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Patient nimmt eine naturheilkundliche Behandlung der Heilpraktikerin in Anspruch.

### **§ 2 Honorar, Kostenerstattung**

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Heilpraktikers. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 15 € für die erste viertel Stunde und für jede nachfolgende viertel Stunde 10 €. Das Erstgespräch kostet 60 € je volle Stunde. Die homöopathische Erstanamnese wird mit pauschal 120 € berechnet, die Kinderanamnese mit 100 €. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet. Das Honorar ist unmittelbar zur Zahlung fällig.

Für andere Leistungen werden Preise nach der aktuellen Preisliste berechnet, die beim Vorgespräch ausgehändigt worden ist.

### **§ 3 Aufklärung / Hinweise**

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass

- die Behandlung der Heilpraktikerin eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird die Heilpraktikerin unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Heilpraktikerin aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist;
- für die Erteilung einer Auskunft der Heilpraktikerin an Dritte die schriftliche Einwilligung des Patienten erforderlich ist;
- die gesetzlichen Krankenversicherungen die Behandlungskosten der Heilpraktikerin nicht übernehmen. Gesetzlich versicherte Patienten haben die Behandlungskosten selbst zu tragen.
- Mitglieder privater Krankenversicherungen oder Beihilfeberechtigte können einen (Teil-)Erstattungsanspruch der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen (u.a. Rechnungen) händigt die Heilpraktikerin dem Patienten aus. Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch der Heilpraktikerin gegenüber dem Patienten unberührt.

### **§ 4 Ausfallhonorar**

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Heilpraktiker ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des für den Termin vereinbarten Betrages. Dies gilt nicht, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch die Heilpraktikerin.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Heilpraktikerin

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Patient oder  
gesetzlicher Vertreter